

Gunter Geiger; Sven Bernhard Gareis (Hrsg.): 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Ansätze und Perspektiven für deren Schutz in herausfordernden Zeiten. Opladen: Budrich 2024. 215 S. Print-Ausg.: ISBN 978-3-8474-3001-8 € 29,90

In vier Teilen stellen die Autoren die Entwicklung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, die politische Absicht, keine bindende Rechtsgrundlage ist. Dass Recht ohne Macht zur Wirkungslosigkeit verurteilt ist, wird bereits im Vorfeld der Erklärung deutlich. Die USA und die UdSSR waren sich in der Auffassung einig, dass der Erklärung keine Bindungswirkung zukommen sollte. Gleichwohl hat sie große Wirkung erzielt als Blaupause für weitere Vereinbarungen mit Bindungskraft wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention oder die Charta der Grundrechte der EU. Die Erklärung selbst entfaltete Argumentations- wie Agitationspotenzial. Das im zweiten Kapitel behandelte Asylrecht macht deutlich, das in der öffentlichen Diskussion der Zuspruch zu diesem Recht (auch) davon abhängt, ob es von den „Richtigen“ (z. B. ausreisewilligen DDR-Bürgern) oder den „Falschen“ (Migrationsbewegung seit 2015) in Anspruch genommen wird. *Volker Heins* analysiert das Phänomen in neun Thesen.

Recht ohne Macht ist wirkungslos. Nicht zufällig sind die beiden erwähnten Großmächte und China dem von 123 Staaten unterzeichneten Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof ferngeblieben, der für die Aburteilung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen zuständig ist. Der Beitrag von *Patricia Schneider* beleuchtet die Arbeit des Gerichtshofs, dessen Aufgabe bei der Durchsetzung von Menschenrechten ebenfalls manipulativen Deutungen ausgesetzt ist – zuletzt bei seinen Ermittlungen in Palästina. Die Bestrebungen zur Deutungshoheit im Recht werden z. B. am Recht der Religionsfreiheit sichtbar, werden doch Menschen ihrer Religion wegen ebenso verfolgt wie im Namen von Religion Kriege und Eroberungen stattfinden. *Daniel Bax* nennt die Erklärung deshalb ein unvollendetes Projekt, das von Rückschlägen, Widersprüchen und Ungleichzeitigkeit geprägt ist. Die Frage, was Deutschland zur Stärkung der Menschenrechte tun kann, wird von *Beate Wagner* zu Recht aufgeworfen. Sie fordert Abkehr von dem Trend, den globalen Menschenrechtsschutz stets mit Blick auf andere, anstatt auf sich selbst zu betrachten – aber nicht aus Staatsräson, die *Michael Brand* für die Akzeptanz der Menschenrechte in Deutschland heranzieht. Die kurzen Hinweise sollen den entscheidenden Vorteil der Sammlung deutlich machen. Die Beiträge ergehen sich nicht in Jubiläums-Lobeshym-

nen, sondern erklären, dass die Menschenrechte als politische Aufträge, aber auch als Agitationsmaterial gebraucht werden können. Der Zivilgesellschaft kommt zu, sie ihrer menschen-nützlichen Funktion zuzuführen. (hl)

Volker M. Haug: Partizipationsrecht. Fundierung und Vermessung eines Rechtsgebiets. Baden-Baden: Nomos-Verl. 2024. 810 S. (Neue Schriften zum Staatsrecht; Bd. 16) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-1320-3 € 229,00; E-Book (kostenfrei) DOI 10.5771/9783748918233, <https://doi.org/10.5771/9783748918233>

Der Begriff der Partizipation hat in der politischen Diskussion einen Platz erobert, der eine wissenschaftlich-kritische Analyse erforderlich macht. Die Glaubensbekenntnisse, die sowohl für als auch gegen eine Ausweitung der Teilhabe der Zivilgesellschaft an den staatlichen und vor allem kommunalen Entscheidungen abgegeben werden, müssen durch eine systematische und fundierte Basis ersetzt werden. Hierzu macht die 2024 von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Habilitationsschrift angenommene Arbeit einen großen Schritt in die richtige Richtung. Sie beginnt mit der Präzisierung der Terminologie, wobei die rechtswissenschaftlichen Begrifflichkeiten auf das in Politikwissenschaft und Soziologie bereits entwickelte Verständnis zurückgreifen können. In einer politischen Situation, in der Begrifflichkeiten so vielgestaltig benutzt werden, dass jeder seine ablehnende oder zustimmende Auffassung darunter subsumieren kann, ist eine eindeutige Sprache wichtig und steht an der Spitze jeder Diskussion. Erst darauf kann eine ideologiefreie Abgrenzung von Inhalt und Reichweite der Partizipation in den unterschiedlichen Bereichen fruchtbar gemacht werden. Aus dem Recht, „sich unabhängig von der Betroffenheit subjektiver Rechte an der Entstehung hoheitlicher Entscheidungen von überindividuellem Interesse fakultativ und ohne Verpflichtung zu beteiligen“, werden in fünf Kapiteln Informations-, Anregungs-, Konsultations-, Mitgestaltungs- und Entscheidungsrechte auf Bedeutung, Funktion und Umsetzung geprüft. Die Bandbreite reicht von der Transparenz staatlichen Handelns gegenüber dem Bürger durch offene Information bis hin zur direktdemokratisch-verbindlichen Entscheidung im Bürgerentscheid. Die Bereiche stellen eine Acht-Sprossen-Leiter von der ersten Stufe der Nicht-Partizipation über die partnerschaftliche Entscheidung bis hin zur Übertragung der Entscheidungsgewalt auf die Bürgerschaft dar. Auf der staatlichen Seite beteiligt sind die Verwaltung (Exekutive) und die Gesetzgebung (Legislative). Die Rechtsprechung und die Be-